

Arbeitsbefreiung

Aus den in § 29 TV-G-U (Arbeitsbefreiung) genannten Gründen können Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden.

Die Anlässe umfassen:

1. Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag
2. Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage
3. Umzug aus betrieblichem/dienstlichen Grund an einen anderen Arbeitsort	ein Arbeitstag
4. 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag
5. Schwere Erkrankung (1) Einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt (2) Eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (3) Einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen.	ein Arbeitstag im Kalenderjahr bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr
6. Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss* *Beachten Sie hierzu bitte das Merkblatt „Arztbesuche während der Arbeitszeit“	erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten

Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten zur Gewährung von Arbeitsbefreiung mit und ohne Entgelt. Im konkreten Einzelfall kontaktieren Sie bitte Ihre/n zuständigen Personalsachbearbeiter/in.